

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: Jänner 2023

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind ausschließliche Grundlage aller Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der HypTec GmbH (nachfolgend „HypTec“). Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenanreden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

## 2. Angebot | Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote von HypTec sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit erfolgreicher Bearbeitung von Mustern unter Serienbedingungen zustande, sofern eine Musterbearbeitung vereinbart wurde. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenanreden. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.
- 2.2 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur im Falle einer entsprechenden Auftragsbestätigung Grundlage des Vertrages. An die Angebotspreise von HypTec ist HypTec längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten bis Auftragserteilung gebunden. Die Regelung unter Ziff. 3., 2. Absatz bleibt hiervon unberührt. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne Einverständnis von HypTec Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Auftragsbestätigungen können auch maschinell erstellt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Unterschrift.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HypTec Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von HypTec.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.2. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, ist HypTec befugt, vom Besteller in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist HypTec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet HypTec unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz.
- 3.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller gegen die Ansprüche von HypTec nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt entsprechend für etwaige Zurückbehaltungsrechte.

### **4. Nutzungsrechte**

- 4.1. Der Besteller erwirbt ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den übertragenen Produkten. Vor Übertragung an Dritte ist die Zustimmung von HypTec einzuholen.

### **5. Lieferung | Gefahrenübergang**

- 5.1. HypTec ist bestrebt, angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen beginnen gegebenenfalls mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem HypTec der restlos, insbesondere in technischer Hinsicht geklärt Auftrag vorliegt, ggf. das zu bearbeitende Material angeliefert wurde und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei HypTec eingegangen ist. Wünscht der Besteller nachträglich Änderungen, so verlängert sich eine etwaige Lieferfrist in angemessener Weise, sofern HypTec der gewünschten Änderung zustimmt.
- 5.2. Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei HypTec, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so ist der Besteller berechtigt, nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird HypTec durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, ist HypTec von der Lieferpflicht befreit. Wird HypTec die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, ist HypTec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers besteht nicht, wenn HypTec diese Umstände nicht zu vertreten hat.

- 5.3. Gerät der Besteller nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, ist HypTec berechtigt, gegebenenfalls nach erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 5.5. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 5.6. Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Bestellers geht mit dem Verlassen des Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über.
- 5.7. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch HypTec abgeholt, trägt die Transportgefahr der Besteller. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
- 5.8. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart sind. Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind HypTec zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt.
- 5.9. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von HypTec nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.10. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist HypTec berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.  
Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, HypTec kann höhere Lagerkosten nachweisen.
- 5.11. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- 5.12. Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die HypTec nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei HypTec.
- 5.13. Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material

verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist.

5.14. Bei Lieferungen ins Ausland hat der Besteller alle Nachweise (z.B. Importzertifikat) beizubringen, die für HypTec zur Erlangung der Ausfuhr notwendig sind.

5.15. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Umlaufverpackungen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1. HypTec behält sich an allen gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller sämtliche Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen hat.

6.2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HypTec bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. HypTec nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HypTec behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.4. Der Besteller ist verpflichtet, HypTec einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller verpflichtet sich weiterhin bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder von an HypTec abgetretenen Forderungen durch Dritte, den Pfändenden sowie den eingeschalteten Vollstreckungsorganen mündlich sowie schriftlich sofort auf HypTec Rechte (Eigentumsvorbehalt) hinzuweisen und auch sonst alles zur Wahrung der Rechte von HypTec zu unternehmen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitz- bzw. Standortwechsel hat der Besteller, soweit noch Eigentumsvorbehalt besteht, ebenfalls unverzüglich HypTec gegenüber anzuzeigen. Der Besteller hat jederzeit auf Verlangen nachzuweisen, wo sich die Vorbehaltsware befindet.

6.5. HypTec ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

6.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HypTec. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die HypTec nicht gehören, so erwirbt HypTec an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von HypTec gelie-

ferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, HypTec nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Für die Leistungen von HypTec wird nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer die Gewähr übernommen. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.2. HypTec gewährleistet fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.
- 7.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, d.h. spätestens am zweiten Tag nach dem Erhalt der Ware, und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und HypTec offensichtliche Mängel binnen 7 Tagen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die HypTec zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für HypTec unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von HypTec abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf HypTec übergegangen ist.
- 7.4. Für Mängel an der Ware wird zunächst nach HypTec Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet. Im Falle der Nachbesserung muss HypTec nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Besteller nicht mehr von Interesse ist.

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 7.5. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der

Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn HypTec oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen die Vertragsverletzung grob fahrlässig, vorsätzlich oder gar arglistig verursacht haben.

- 7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie für Ansprüche aufgrund von sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.7. Für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge übernimmt HypTec grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.
- 7.8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- 7.9. Erhält der Unternehmer eine mangelhafte Montageanleitung, ist HypTec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 7.10. Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und ist HypTec davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ferner in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern HypTec zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatte.
- 7.11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch HypTec nicht.

## **8. Haftung**

- 8.1. Unbeschränkte Haftung: HypTec haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HypTec bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen, sowie im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unternehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

## **9. Abtretungsverbot**

- 9.1. Eine Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen HypTec, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

## **10. Exportkontrollvorschriften**

- 10.1. Die Produkte von HypTec unterliegen den Beschränkungen der Exportkontrollvorschriften der US-Regierung und der Bundesrepublik Deutschland. Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, gegen den Inhalt der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige einschlägige Bestimmungen nicht zu verstoßen; der Besteller bestätigt, die betreffenden Bestimmungen zu kennen. Der Besteller wird HypTec auf Wunsch alle für die Beantragung der Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **11. Sonstiges**

- 11.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind durch schriftliche Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.
- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nicht vertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Verträgen ergeben, denen diese Bedingungen zu Grunde liegen, ist Graz. HypTec ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 11.4. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Österreichs, so ist HypTec nach seiner Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig bindend.
- 11.5. Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten, der seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU gilt das lokale Recht des Hauptsitzes des jeweiligen Bestellers unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.6. Als rechtsverbindliche Fassung für vertragliche Beziehungen mit einem Lieferanten gilt die deutsche Fassung dieser AVB.